



Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Bezirk Graz- Umgebung Gewässeraufsicht

ZUR INFORMATION

Siloballen gehören nicht an den Bach

Falsch gelagerte Siloballen erhöhen das Hochwasserrisiko.



Da Siloballen mit etwa 700 kg/m^3 eine geringere Dichte als Wasser aufweisen, schwimmen diese auch bei nur geringen Wassertiefen auf und werden durch das reißende Hochwasser weitertransportiert.

Bei Brücken oder anderen Engstellen an Gewässern kommt es dann sehr rasch zu Verklausungen, da die Siloballen den oft nur sehr geringen Abflussquerschnitt einengen bzw. gänzlich verstopfen. Die Folge ist, dass es zu schadbringenden Überflutungen kommt, die sonst nicht auftreten würden. Auch für den Eigentümer der falsch gelagerten Siloballen gibt es einen Schaden, da die Siloballen meist zerstört bzw. das Futter unbrauchbar wird.

Siloballen werden häufig aus den unterschiedlichsten Gründen entlang von Gewässern gelagert. Sei es, dass dies aus Platzgründen effizient erscheint, ein anderer Lagerort auf Grund von Fördervereinbarungen (z. B. wertvolle Flächen) nicht möglich ist oder aber eine Lagerung unmittelbar neben der abgeernteten Fläche bequem erreichbar ist.

Gemäß § 48 (1) des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sind jegliche Ablagerungen, dazu zählen auch Brenn- und Nutzholzlagerungen, an den Ufern und innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses (= innerhalb der sog. HQ30-Linie) verboten. An Wildbächen sind Ablagerungen innerhalb der roten Zone jedenfalls untersagt.

Bei einer Anzeige durch die Gewässeraufsicht drohen Strafen bis zu 3630 Euro.

Weit unangenehmer und teurer kann es werden, wenn ein durch Hochwasser Geschädigter nachweisen kann, dass die Schäden durch Siloballen hervorgerufen wurden und den zivilrechtlichen Klageweg beschreitet. Die Gewässeraufsicht legt künftig bei ihren Begehungen und Kontrollen verstärktes Augenmerk auf falsch gelagerte Siloballen.